



Honorarvereinbarung

Weitere Infos zur BPS auf:
bps-pfadfinder.de
facebook.com/bpspfadfinder
twitter.com/bpspfadfinder

Übungsleiterpauschale

oder

Ehrenamtspauschale

zwischen der:

Baptistischen Pfadfinderschaft im

Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden K.d.ö.R.

und

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Postleitzahl, Ort:

für:

(genaue Bezeichnung der Veranstaltung/ des Kurses/ der Maßnahme)

im der Zeit:

(genaue Angabe des Zeitraumes /der Stundenzahl)

Für die erbrachte Leistungen aus diesem Honorarvertrag wird folgendes Honorar vereinbart:

_____ Euro

Das Honorar soll überwiesen werden an:

_____ Kontoinhaber

_____ IBAN

Das Honorar soll bar ausgezahlt werden.

_____ Unterschrift bestätigt den Erhalt

Das Honorar soll als Spende einbehalten werden. Der Honorarempfänger erhält eine Zuwendungsbestätigung.

Dem Honorarempfänger ist bekannt, dass er seine Einkünfte grundsätzlich selbst versteuern muss. Hinweise zu steuerfreien Einnahmen siehe Beiblatt (S.2)

_____ Ort, Datum

_____ Unterschrift BPS-Vertreter

_____ Unterschrift Honorarempfänger

Hinweise zur „Übungsleiterpauschale“:

Aus dem Einkommensteuergesetz §3 Nr. 26 EStG:

Steuerfrei sind Einnahmen aus

- nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten,
- aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten **oder**
- der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung)

bis zur Höhe von insgesamt 3.000 Euro im Jahr.

Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

***Außerdem gilt:**

Sollte das Honorar für künstlerische oder vergleichbare Tätigkeiten gezahlt werden, ist bei Überschreitung des steuerfreien Betrages auch die Abgabe für die Künstlersozialkasse abzuführen.

Hinweise zur „Ehrenamtspauschale“:

Aus dem Einkommensteuergesetz §3 Nr. 26a EStG:

Steuerfrei sind Einnahmen

- aus nebenberuflichen Tätigkeiten

im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, oder einer unter § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung)

bis zur Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr.

Die Steuerbefreiung ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26b gewährt wird.

Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

Beispiel für das Jahr 2021:

Ein musikalisch begabter Bankangestellter spielt nebenberuflich für verschiedene Auftraggeber (Kirchen, Vereine pp.) in Gottesdiensten oder anderen Veranstaltungen und erhält Honorare gem. § 3 Nr. 26 EStG. Es werden dabei Einnahmen in Höhe von € 5.500 erzielt, als Betriebsausgaben fallen € 3.200 an.

Steuerliche Berechnung	€
Einnahmen	5.500
<u>Davon steuerfrei gem. § 3 Nr. 26 EStG</u>	<u>3.000</u>
Steuerpflichtige Einnahmen	2.500
Werbungskosten (3.200 – 3.000)	- 200
<u>Einkünfte aus selbständiger Arbeit</u>	<u>2.300</u>

Künstlersozialabgabe

Alle Honorarzahlungen, die nach Erreichen der Grenze der steuerfreien Einnahmen gem. § 3 Nr. 26 EStG von € 3.000 gezahlt werden, sind in der Meldung zur Künstlersozialabgabe anzuzeigen. Hier insgesamt € 2.500. Die Anzeige gegenüber der Künstlersozialkasse obliegt den jeweiligen Auftraggebern in Höhe des jeweils gezahlten Honorars.